jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1955/6/22 2Ob355/55, 3Ob65/00f (3Ob66/00b)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.06.1955

Norm

EO §4
EO §78
ZPO §232

Rechtssatz

Der Exekutionsbewilligung beim Titelgericht steht nicht der Umstand entgegen, daß ein gleichlautender Exekutionsantrag beim Exekutionsgericht eingebracht war, der noch nicht rechtskräftig erledigt war. Die für die Streitanhängigkeit geltenden Grundsätze können im Exekutionsverfahren nicht sinngemäß angewendet werden.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 355/55
  Entscheidungstext OGH 22.06.1955 2 Ob 355/55
  EvBl 1955/347 S 565
- 3 Ob 65/00f
  Entscheidungstext OGH 20.09.2000 3 Ob 65/00f
  nur: Die für die Streitanhängigkeit geltenden Grundsätze können im Exekutionsverfahren nicht sinngemäß angewendet werden. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1955:RS0000127

Dokumentnummer

JJR_19550622_OGH0002_0020OB00355_5500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at